

**Satzung vom 17.12.2021
der Gemeinde Beelen über die abweichende Erhebung von Gebühren
für Amtshandlungen des Standesamtes
nach dem Personenstandsgesetz
- Stand: November 2021 -**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Gemeinde Beelen nach dem Personenstandsgesetz werden von der Tarifstelle 5b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller/die Antragstellerin, bzw. die Antragsteller/die Antragstellerinnen.

**§ 3
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 4
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 5 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.

§ 6 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der aktuellen Fassung.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der aktuellen Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 01.07.2021 (GV. NRW. S. 762) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Anlage
zur Satzung vom 17.12.2021 der Gemeinde Beelen über die abweichende Erhebung
von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personen-
standsgesetz

Gebührentarif

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro |
|-----------|------------|----------------|
|-----------|------------|----------------|

| | | |
|------------|--|-------|
| 5b. | <u>Personenstandswesen</u> | |
| | <u>Eheschließung</u> | |
| | a) Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses | 45 € |
| | b) Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist | 100 € |
| | c) Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt | 45 € |
| | d) Vornahme der Eheschließung innerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden | 100 € |
| | e) Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes an Sonderterminen und -zeiten (Candle-light Trauungen), ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden | 120 € |
| | f) Erstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Deutschen unter Beachtung des ausländischen Rechts des anderen Ehepartners | 45 € |
| | | |
| | <u>Namensrechtliche Erklärungen</u> | |
| | a) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften | 25 € |
| | b) Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung | 10 € |
| | | |

| | | |
|------------------|---|------|
| 5b. 4 | <u>Sonstige Amtshandlungen</u> | |
| a) | Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG | 45 € |
| b) | Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe | 80 € |
| c) | Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern auf Sicherheitspapier | 12 € |
| d) | Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG Auf Sicherheitspapier | 12 € |
| e) | Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b. c) bzw. d) | |
| f) | Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung | 25 € |